

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 45 Zuteilung der Zollkontingentsanteile	<i>Art. 45 Zuteilung der Zollkontingentsanteile</i>
¹ Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein (ohne das «contingent particulier» nach Absatz 3) werden in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldungen zugeteilt.	1 Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein (ausgenommen das «Sonderkontingent» nach Absatz 5) werden nach der Leistung zugunsten der Schweizer Produktion zugeteilt.
	² Als Leistung zugunsten der schweizerischen Produktion gilt der Kauf und die Pressung von Trauben, die während des Bezugszeitraums zur Weinherstellung bestimmt sind; die Menge wird anhand des Kellerblatts nach Artikel 30a ermittelt.
	³ Referenzperiode ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vor der betreffenden Kontingentsperiode vorausgeht.
² Auf eine Regelung zur Verteilung des Traubensaftkontingents wird verzichtet.	⁴ Auf eine Regelung zur Verteilung des Traubensaftkontingents wird verzichtet.
³ Zollkontingentsanteile für das «contingent particulier» im Umfang von jährlich 10 000 hl werden gemäss dem Französisch-Schweizerischen Protokoll vom 11. Juni 1965 ⁶⁹ betreffend die Verwaltung des für die Belieferung der schweizerischen Privatkundschaft mit französischen Weinen bestimmten Kontingentes zugeteilt. Die Einfuhren werden dem Zollkontingent nicht angerechnet.	³ Zollkontingentsanteile für das «contingent particulier» im Umfang von jährlich 10 000 hl werden gemäss dem Französisch-Schweizerischen Protokoll vom 11. Juni 1965 ⁶⁹ betreffend die Verwaltung des für die Belieferung der schweizerischen Privatkundschaft mit französischen Weinen bestimmten Kontingentes zugeteilt. Die Einfuhren werden dem Zollkontingent nicht angerechnet.
	Art. 45a Gesuche Zollkontingentsanteile für das gemeinsame Zollkontingent für Weisswein und Rotwein müssen spätestens am letzten Arbeitstag des Monats April vor Beginn der Kontingentsperiode beim BLW eintreffen.
	II ¹ Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. ² Artikel 45 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.